



Kurzinformation

Erfassung und strafrechtliche Ahndung von Antisemitismus in Deutschland

1. Die Erfassung antisemitischer Straftaten

Antisemitische Straftaten werden in Deutschland als politisch motivierte Taten unter dem Begriff „**Politisch motivierte Kriminalität**“ (PMK) durch die Polizeibehörden der Bundesländer erfasst (WD a, S. 9). Die Kategorisierung erfolgt dabei ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, wobei die **Einstufung bereits zu Beginn des Verfahrens** erfolgt (BMI a, S. 2). Antisemitische Straftaten werden im Themenfeld „**Hasskriminalität**“ (durch gruppenbezogene Vorurteile motivierte Straftaten) eingruppiert (BMI a, S. 7). Seit 2017 haben sich die Fallzahlen antisemitischer Hasskriminalität wie folgt entwickelt (BMI a, S. 7):

Jahr	2017	2018	2019	2020
Fallzahl	1 504	1 799	2 032	2 351

Die im Jahr 2020 erfassten Fälle lassen sich **nahezu ausschließlich (94,60 %)** der Kategorie „**PMK -rechts-**“ zuordnen (BMI a, S. 8). PMK -rechts- werden Taten zugeordnet, wenn aufgrund der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine „rechte“ Orientierung gegeben sind (BKA). Eine „rechte“ Ideologie zeichne sich danach im Wesentlichen durch die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen aus (BKA). Daneben waren von den 2351 im Jahr 2020 gezählten antisemitischen Straftaten etwa 57 Gewaltdelikte, insbesondere Körperverletzungen (BMI a, S. 8).

2. Die Erfassung politisch motivierter Hasspostings im Internet

Daneben erfasst die PMK Straftaten durch „politisch motivierte Hasspostings“, unter anderem auch wegen der Religionszugehörigkeit der Opfer (BMI a, S. 10). Eine genauere Aufschlüsselung in Bezug auf die Angriffsrichtung (z. B. Antisemitismus) erfolgt jedoch nicht. Für politisch motivierte Hasspostings **insgesamt** ergeben sich folgende Zahlen (BMI a, S. 10; BMI b, S. 6):

Jahr	2017	2018	2019	2020
Fallzahl	2 270	1 472	1 524	2 607

3. Hassrede und Antisemitismus im Strafrecht

Soweit ersichtlich, ist der Begriff „Hassrede“ im deutschen Recht nicht definiert. Zudem gibt es **keine speziellen, allein und ausdrücklich auf den Schutz vor Hassrede und antisemitisch motivierten Handlungen gerichtete Straftatbestände** (WD b, S. 4).

Allgemein stellt allerdings beispielsweise § 130 StGB die **Volksverhetzung** unter Strafe. Bestraft werden verschiedene Handlungsalternativen, etwa in § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB das zur Störung des öffentlichen Friedens geeignete Aufstacheln zum Hass gegen bestimmte religiöse Gruppen. Zudem pönalisiert § 130 Abs. 3 StGB die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignete Billigung, Leugnung oder Verharmlosung eines unter nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Völkermords. Dabei hatte der Gesetzgeber vor allem die **Holocaustleugnung** im Blick (BT-Drs. 12/8588). Unterhalb der Schwelle der Volksverhetzung können antisemitische Äußerungen auch unter den **Beleidigungstatbestand** des § 185 StGB fallen (WD b, S. 8 mit weiteren Nachweisen).

Der Schutz vor Hassrede wurde durch verschiedene Gesetzesvorhaben in jüngster Vergangenheit intensiviert: So stellt der im September 2021 in Kraft getretene Straftatbestand der **verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB)** im Wesentlichen unter Strafe, wenn Inhalte, die unter einzelne Alternativen des Tatbestandes der Volksverhetzung fallen würden, ungefragt einer Person zugänglich gemacht werden, die der angegriffenen Gruppe angehört. Denn bei privatem Zukommenlassen solcher Inhalte fehlte es bisher an der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören sowie unter Umständen an dem für eine Beleidigung im Sinne von § 185 StGB notwendigen konkreten persönlichen Bezug des Inhalts (Hoven/Witting). Auch der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Straftatbestand des **gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten (§ 126a StGB)** weitet den Schutz vor Hassrede insbesondere im Internet aus (Hoven/Witting). Denn hiermit soll das Phänomen der „**Feindeslisten**“ adressiert werden (Hoven/Witting). Hierunter versteht man Sammlungen von Daten, vor allem Adressdaten, aber auch Informationen über persönliche Umstände oder Fotos von Personen, die – vorwiegend im Internet – veröffentlicht und zum Teil mit ausdrücklichen oder subtilen Drohungen oder Hinweisen verbunden werden (Beukelmann).

Schließlich wurde im März 2021 die Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB dahingehend erweitert, dass nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB **antisemitische Beweggründe bei der Strafzumessung ausdrücklich zu berücksichtigen** sind. Diese Änderung dient jedoch lediglich der Klarstellung, da antisemitische Beweggründe bereits zuvor grundsätzlich strafscharfend wirkten (BT-Drs. 19/17741).

Quellen:

- Beukelmann, Die Strafbarkeit von Feindeslisten, Neue Juristische Wochenschrift (NJW)-Spezial 2021, S. 248.
- BKA: Bundeskriminalamt, Internetauftritt, Artikel: „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-, Phänomen – Definition, Beschreibung, Deliktsbereiche“, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html (letzter Abruf dieses und aller weiteren Links: 18. Oktober 2021).
- BMI a: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)/BKA, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen, 4. Mai 2021, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf?blob=publicationFile&v=4>.
- BMI b: BMI/BKA, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2018 – Bundesweite Fallzahlen, 14. Mai 2019, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

-
- BT-Drs. 12/8588: Deutscher Bundestag, Bericht des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) u. a., 20. Oktober 1994, S. 8, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/085/1208588.pdf>.
 - BT-Drs. 19/17741: Deutscher Bundestag, Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, 10. März 2020, S. 19, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/177/1917741.pdf>.
 - Hoven/Witting, Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2021, S. 2397, 2401.
 - StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>. Gesetzesstand von Juni 2019 abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/.
 - WD a: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechtliche Einzelfragen zu verschiedenen Formen von Rassismus, Sachstand vom 26. Oktober 2020, WD 7 – 3000 – 112/20, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/810116/eb8aeaac452a2098a47804c334a4d68a/WD-7-112-20-pdf-data.pdf>.
 - WD b: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Straftaten mit antisemitischem Hintergrund – Fragen zur Rechtslage, Sachstand vom 25. April 2019, WD 7 – 3000 – 060/19, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/647624/2d351a991d45c5a93fe8e114a157a34e/WD-7-060-19-pdf-data.pdf>.

* * *